

Studienfinanzierung mit BAföG

Informationen, Kontakt und Ansprechpartner

Stand WS 2019/2020

Rund um die Beantragung

Wer kann BAföG beantragen?

Wir empfehlen: Stellen Sie zu Beginn einer förderungsfähigen Ausbildung einen Antrag. Außer Sie sind sich *ganz sicher*, dass Sie aufgrund Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse *kein* BAföG erhalten können. Beachten Sie bitte, dass die notwendigen Angaben zu Ihrem Vermögen gegebenenfalls über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45d des Einkommensteuergesetzes überprüft werden.

Wann sollten Sie den Antrag stellen?

Stellen Sie Ihren Antrag sofort nach Erhalt eines Studienplatzes. Ausbildungsförderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wurde, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Ausbildungsförderung wird nicht rückwirkend gewährt.

Wo wird der Antrag gestellt?

Studierende der folgenden Hochschulen beantragen Ausbildungsförderung nach dem BAföG beim *Studierendenwerk Bielefeld - A.ö.R. - Amt für Ausbildungsförderung*: Universität Bielefeld, Fachhochschule Bielefeld, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Hochschule für Musik Detmold, Hochschule für Kirchenmusik Herford, Fachhochschule des Mittelstands Bielefeld, Fachhochschule der Wirtschaft in Bielefeld und Gütersloh sowie Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld. Kontaktdaten und Beratungszeiten befinden sich auf der letzten Seite dieses Flyers.

Bedarfsberechnung für Studierende ab WS 19/20

| | mtl. in Euro |
|--|----------------|
| Studierende/r wohnt während der Ausbildung | |
| - bei den Eltern | 474,00 |
| - nicht bei den Eltern | 744,00 |
| Krankenversicherung | |
| - bei persönlicher Beitragspflicht | 84,00 - 155,00 |
| - Pflegeversicherung | 25,00 - 34,00 |
| Kinderbetreuungszuschlag pro Kind | 140,00 |

Auf den Gesamtbetrag werden Einkommen und Vermögen des/r Studierenden sowie das Einkommen des Ehegatten, des Lebenspartners(LPartG) und der Eltern unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge angerechnet.



Die Antragsunterlagen können Sie hier herunterladen: www.bafoeg.de, beim Amt für Ausbildungsförderung abholen oder nach Einsendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages (DIN A5) per Post anfordern. Ein vollständiger Antrag enthält:

1. Antrag auf Ausbildungsförderung (Formblatt 1)

2. Angaben zum Einkommen und Vermögen

Für die Anrechnung des Einkommens der Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Angaben zum Vermögen müssen sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen. Beachten Sie bei den notwendigen Angaben zu Ihrem Vermögen bitte, dass sie ggf. über einen Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern entsprechend § 45 d Einkommensteuergesetz überprüft werden.

3. Schulischer und beruflicher Werdegang

Anlage 1 zum Formblatt 1; nur bei Erstantrag erforderlich.

4. Studienbescheinigung der Ausbildungsstätte nach § 9 BAföG (Formblatt 2)

5. Krankenversicherungsnachweis

Nur wenn Sie selbst krankenversichert sind.

6. Einkommenserklärung (Formblatt 3)

Des Ehegatten, des Lebenspartners nach dem LPartG und der Eltern: Für jeden Einkommensbezieher ist eine Einkommenserklärung erforderlich. Zur Berechnung der Ausbildungsförderung sind die Einkommensverhältnisse des vorletzten Kalenderjahres maßgebend. Für Bewilligungszeiträume, die im Jahr 2019 beginnen wird also der Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2017 benötigt. Renten, steuerfreie Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld) sind besonders zu belegen. Private Altersvorsorgeaufwendungen (Riester-Rente) mindern das berechnungsrelevante Einkommen.

Zusätzliche Informationen

Aktualisierung des Berechnungsjahres (Formblatt 7)

Hat sich das Einkommen des Ehegatten, des Lebenspartners nach dem LPartG und/oder der Eltern aktuell verringert, d. h. ist es wesentlich geringer als im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, kann auf Antrag das geringere Einkommen für die Ermittlung des Förderungsbetrages zu Grunde gelegt werden.

Anerkennung besonderer Belastungen

Ist die Familie durch besondere Belastungen benachteiligt (z. B. Schwerbehinderung, Krankheitskosten usw.), kann ein zusätzlicher Freibetrag (Härtefreibetrag) gewährt werden. Eine Kopie der Nachweise (Schwerbehindertenausweise, Abrechnungen) ist dem Antrag beizufügen.

Elternunabhängige Förderung

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn Studierende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 30. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres min-

destens fünf Jahre erwerbstätig waren oder wenn sie bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen Ausbildung drei Jahre oder im Fall einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig waren. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt stets durch das Amt für Ausbildungsförderung.

BAföG trotz Nebenverdienst?

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum (z. B. 10/2019 bis 09/2020) können nicht verheiratete Studierende ohne Kinder bis zu 5.400,00 Euro brutto ohne Anrechnung auf die Ausbildungsförderung verdienen. Achtung: Zum Brutto-Einkommen gehören auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Das Einkommen während eines Praxissemesters wird gesondert angerechnet.

Leistungsnachweis (Formblatt 5)

Vom fünften Fachsemester an wird BAföG nur gewährt, wenn der Leistungsnachweis vorgelegt wird. Wurden die üblichen Leistungen nicht erbracht, kann bei schwerwiegenden Gründen beantragt werden, die spätere Vorlage des Leistungsnachweises zuzulassen. Was unter den üblichen Leistungen zu verstehen ist, kann bei den zuständigen Prüfungsämtern erfragt werden.

Fachrichtungswechsel

Nach einem Fachrichtungswechsel bis zum Ende des dritten Semesters kann die Weiterförderung nur bewilligt werden, wenn für den Wechsel ein wichtiger (Eignungsmangel oder Neigungswechsel) oder unabweisbarer Grund vorliegt. Vom vierten Semester an ist eine Weiterförderung nach einem Fachrichtungswechsel nur noch mit einem unabweisbaren Grund möglich. Eine vorherige Beratung beim Amt für Ausbildungsförderung ist empfehlenswert! Beim erstmaligen Fachrichtungswechsel bis zum Beginn des dritten Semesters wird in der Regel vermutet, dass er aus einem wichtigen Grund vorgenommen wurde.

Förderungshöchstdauer

Für jede Fachrichtung ist eine Förderungshöchstdauer festgelegt. Sie beläuft sich auf sechs bis zehn Semester und kann für die jeweilige Fachrichtung beim Amt für Ausbildungsförderung erfragt werden. Für Studienanfänger gilt ausschließlich die Regelstudienzeit als Förderungshöchstdauer. Eine Weiterförderung nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer ist für eine angemessene Zeit zulässig, wenn die Studienverzögerung auf schwerwiegenden Gründen, z. B. Krankheit, Pflege eines nahen Angehörigen, Mitarbeit in Hochschulgremien (AStA, Fachschaftsrat, etc.), Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren beruht.

Studium im Ausland

Die Studienzeit im Ausland wird bis zu einem Jahr nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet. Außerdem kann für ein Auslandsstudium ein Förderungsanspruch nach dem BAföG bestehen. Zusätzliche Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen BAföG-Auslandsamt.

Studienabschlusshilfe

Wer innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder nach einer evtl. verlängerten individuellen Förderungszeit zum Examen zugelassen wird, kann für die Prüfungszeit bis zu zwölf Monate eine Studienabschlusshilfe in Form unverzinslicher Darlehen erhalten. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen kann die Studienabschlusshilfe gewährt werden, wenn eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt wird aus der sich ergibt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann.

Förderungsart

BAföG wird für ein Erststudium jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt. Die Rückzahlung des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer in monatlichen Raten von 130,00 Euro. Bei nicht ausreichendem Einkommen kann eine Freistellung von der Rückzahlung erfolgen. Die Darlehensverwaltung obliegt dem Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln. Diese Behörde informiert im Zusammenhang mit der Erteilung des Darlehensfeststellungsbescheides auch über in Betracht kommende Darlehensteilerlassmöglichkeiten.

Rechtsweg

Gegen den BAföG-Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Soweit keine Abhilfe möglich ist ergeht ein Widerspruchsbescheid. Gegen diese Entscheidung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Das Widerspruchsverfahren und das verwaltungsgerichtliche Verfahren sind kostenfrei.

BeraterInnen im Amt für Ausbildungsförderung

(Stand Sommer 2019; Aktualisierungen unter www.stwbi.de)

| Ihr Familienname | Berater/in | Zimmer C2 - | Telefon 0521 106 - |
|---------------------|--------------------------------|-------------|--------------------|
| A - Bal | Herr Ansorge | 205 | 88829 |
| Bam - Brü (Brue) | Herr Fuchs | 207 | 88828 |
| Bruf - Demir | Frau Lüking | 219 | 88824 |
| Demira - Fim | Frau Elouahabi | 229 | 88821 |
| Fin - Gü (Gue) | Frau Fritsche | 231 | 88820 |
| Guf - Herr | Frau Raddatz | 235 | 88819 |
| Hers - Isa | Frau Prange | 238 | 88815 |
| Isb - Knis | Frau Schaefer | 234 | 88814 |
| Knit - Leh | Frau Zirkel | 228 | 88812 |
| Lei - Mold | Frau Erber-Wittenborn | 222 | 88810 |
| Mole - Paul | Frau Mönkemöller | 220 | 88809 |
| Paum - Ro | Herr Sonna | 216 | 88808 |
| Rp - Schrö (Schroe) | Frau Beuer | 214 | 88807 |
| Schrof - Sz | Frau Özyardimci | 210 | 88806 |
| T - Weir | Frau Leismann | 208 | 88805 |
| Weis - Z | Frau Kreft | 204 | 88804 |
| | | | |
| Poststelle | Frau Reschke, Frau Sedaitis | 200 | 88800 |

Studierendenwerk Bielefeld – A.ö.R. – Amt für Ausbildungsförderung

Uni-Hauptgebäude, Gebäudeteil C2
Universitätsstraße 25
33615 Bielefeld

Postanschrift:
Postfach 10 02 03
33502 Bielefeld

Telefon: 0521 - 106 88800
Telefax: 0521 - 106 88801

E-Mail: bafoeg@stwbi.de
www.studierendenwerk-bielefeld.de

Beratungszeiten

Telefonische Beratung

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 12.00 Uhr

Mo., Mi.: 13.30 bis 15.00 Uhr

Persönliche Beratung

Bielefeld, Universitätshauptgebäude C2:

Di. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Detmold, TH OWL, Raum 4.004:

Während der Vorlesungszeiten, am letzten Donnerstag im Monat
von 9.00 bis 13.00 Uhr

Lemgo, TH OWL:

Während der Vorlesungszeiten, Do. 9.00 bis 13.00 Uhr

Minden, FH Bielefeld: nach Bedarf

Höxter, TH OWL: nach Bedarf

